



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 6
Bayreuth, 25. April 2024

Seite 37

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken (ZRF Hochfranken) für das Haushaltsjahr 2024.....	39
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Entschädigungssatzung für den Zweckverband Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt.....	39
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz" für das Haushaltsjahr 2024.....	40
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinach- tal" für das Haushaltsjahr 2024.....	41
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Leitstelle Pflege Hofer Land für das Haushalts- jahr 2024.....	42
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt" für das Haushaltsjahr 2024.....	43
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Automobilzuliefer- und Technologiepark Hochfranken für das Haushaltsjahr 2024.....	44

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (Region 5); Haushaltssatzung 2024.....	45
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirks- schornsteinfeger.....	46
Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (Region 5); Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost am 6. Mai 2024.....	46

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2024.....	46
---	----

18. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie)	47
Jahresabschluss des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2022.....	48
Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG); Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Absatz 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19. April 2023 (BAnz AT 25. April 2023 B4) bezüglich des Mangels der Versorgung der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder vom 2. Mai 2023, zuletzt geändert durch Änderungsverfügung vom 1. Juni 2023.....	49
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg.....	50
Informationen für den Regierungsbezirk	
Aktuelles aus der Regierung.....	51

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. ROF - SG10 - 2282.5 - 2 - 7

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralar- mierung Hochfranken (ZRF Hochfranken) für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken (ZRF Hochfranken) hat am 27. Februar 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, Zimmer-Nr. 308, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 27. März 2024
Regierung von Oberfranken
H e l b i g
Ltd. Regierungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralar- mierung Hochfranken für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 13 der Verbandssatzung, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	1.158.950,00 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	532.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll wird	
im Verwaltungshaushalt auf	1.050.000,00 €
und im Vermögenshaushalt auf	532.000,00 €
festgesetzt.	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Hof, 25. März 2024
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Hochfranken
Dr. Oliver B ä r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1444.1 - 1 - 4

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Entschädigungssatzung für den Zweckverband Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt hat in der Sitzung vom 27. März 2019 die Änderung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt beschlossen. Die Entschädigungssatzung wurde am 27. März 2019 in der geänderten Fassung neu ausgearbeitet.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG i.V.m. § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt (DDM) erfolgt die Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken (Oberfränkisches Amtsblatt). Der Zweckverband Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt hat mit Schreiben vom 5. Dezember 2022 bzw. 14. März 2024 einen entsprechenden Antrag bei der Regierung von Oberfranken gestellt, dem hiermit entsprochen wird. Eine weitergehende Anzeige- oder Genehmigungspflicht besteht nicht.

Bayreuth, 3. April 2024
Regierung von Oberfranken
Helbig
Ltd. Regierungsdirektor

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt

Der Zweckverband Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 und 34 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und aufgrund § 10 der Verbandssatzung vom 18. Juli 1990 (RABl. Oberfranken 16/1990 S. 160), zuletzt geändert mit Satzung vom 1. Juli 2017 (OFRABl. 3/2018 S. 39), die folgende Entschädigungssatzung für den Zweckverband Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt (DDM):

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Die Verbandsräte werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

§ 2

Entschädigung der Verbandsräte

(1) Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und sonstiger Ausschüsse eine Entschädigung (Sitzungsgeld).

Das Sitzungsgeld wird festgesetzt auf 50,00 € je Sitzung für stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 der Verbandssatzung und auf 25,00 € je Sitzung für nicht stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 4 der Verbandssatzung. Die Entschädigung wird auch im Vertretungsfall für die Stellvertreter der Verbandsräte in gleicher Höhe gewährt.

(2) Verbandsräte sowie ihre Stellvertreter, die kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines sonstigen Ausschusses kein Sitzungsgeld.

§ 3

Verdienstausfall

(1) Verbandsräte, die Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, werden für den ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen (§ 2 Abs. 1) entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall entschädigt. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen.

(2) Verbandsräte, die selbstständig tätig sind, erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnisse eine Pauschalentschädigung in Höhe von 30 % des Entschädigungssatzes nach § 2 Abs. 1.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Neuenmarkt, 27. März 2019
Zweckverband Deutsches
Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt
Henry Schramm
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 180

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz" für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz hat in der Sitzung vom 23. Januar 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Durch Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 26. Februar 2024, Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 180 - 3, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz, im Landratsamt Hof, Schaumbergstr. 14, 95032 Hof, Zi.-Nr. 304, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 12. März 2024
Regierung von Oberfranken
Helbig
Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes "Oberfränkisches
Bauernhofmuseum Kleinlosnitz"
(Landkreis Hof)
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und der Artikel 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	437.640,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	7.625,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **381.010,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen auf

den Landkreis Hof	189.880,00 €
den Bezirk Oberfranken	151.904,00 €
die Marktgemeinde Zell i. Fichtelgebirge	37.976,00 €
und den Verein "Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz"	1.250,00 €

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Hof, 26. Februar 2024
Zweckverband Oberfränkisches
Bauernhofmuseum Kleinlosnitz
Henry S c h r a m m
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 174

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Grünes Band Rodachtal -
Lange Berge - Steinachtal"
für das Haushaltsjahr 2024**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal hat in der Sitzung vom 5. Februar 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 29. Februar 2023, Nr. 12 - 1512 - 15 - 174 - 3, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Es wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3, Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Zi.-Nr. U 04, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 28. März 2024
Regierung von Oberfranken
H e l b i g
Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Grünes Band Rodachtal -
Lange Berge - Steinachtal"
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 15 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bay-

ern erlässt der Zweckverband "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2024 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit je	1.792.390,00 €
sowie im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit je	1.072.400,00 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Verbandsumlage für die Finanzierung des Haushalts wird auf 52.000,00 € festgesetzt.
2. Für die Bemessung der Umlage ist § 16 der Verbandssatzung maßgebend.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Coburg, 4. März 2024
Zweckverband "Grünes Band Rodachtal -
Lange Berge - Steinachtal"
Sebastian S t r a u b e l
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 179

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Leitstelle Pflege Hofer Land für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung

Die Versammlung des Zweckverbandes Leitstelle Pflege Hofer Land hat in der Sitzung vom 29. November 2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Durch Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 12. März 2024, Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 179 - 4, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Leitstelle Pflege Hofer Land, im Landratsamt Hof, Schaumbergstr. 14, 95032 Hof, Zi.-Nr. 304, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 3. April 2024
Regierung von Oberfranken
H e l b i g
Ltd. Regierungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Leitstelle Pflege Hofer Land für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von Artikel 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) sowie § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 13 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Leitstelle Pflege Hofer Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	479.840,00 €
in den Aufwendungen auf	475.435,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis)	4.405,00 €

sowie im Vermögens- und Finanzplan

in den Einnahmen auf	4.460,00 €
in den Ausgaben auf	4.460,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögens- und Finanzplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage für den nicht gedeckten Finanzbedarf und die Investitionsumlage wird gemäß § 13 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage zur Deckung des Erfolgsplans	232.820,00 €
Investitionsumlage zur Deckung des Vermögensplans	4.460,00 €

Die Umlagen werden gemäß Art. 13 Abs. 3 und 5 der Verbandsatzung auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Demnach entfallen für	
die Betriebskostenumlage	
auf die Stadt Hof	77.606,67 €
auf den Landkreis Hof	155.213,33 €
die Investitionsumlage	
auf die Stadt Hof	1.486,67 €
auf den Landkreis Hof	2.973,33 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Hof, 12. März 2024
Zweckverband Leitstelle Pflege
Hofer Land
Dr. Oliver B ä r
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 182

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Deutsches Dampflokotiv Museum Neuenmarkt" für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokotiv Museum Neuenmarkt hat in der Sitzung vom 25. Januar 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Durch Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 21. März 2024, Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 182 - 2, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Deutsches Dampflokotiv Museum Neuenmarkt, im

Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Str. 5,
95326 Kulmbach, Zi.-Nr. 131, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 5. April 2024
Regierung von Oberfranken
H e l b i g
Ltd. Regierungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokotiv Museum Neuenmarkt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 41, 42 und 43 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 15 ff. der Verbandsatzung in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	1.378.100,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	1.265.800,00 €
ab.	

§ 2

Es wird für das Haushaltsjahr 2024 keine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 905.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus § 17 Abs. 1 der Verbandsatzung in der geltenden Fassung:

Bezirk Oberfranken	45 % =	407.250,00 €
Landkreis Kulmbach	45 % =	407.250,00 €
Gemeinde Neuenmarkt	10 % =	90.500,00 €

(2) Investitionsumlage:

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf für die Herstellung/Errichtung, Erweiterung und Erneuerung des Deutschen Dampflokomotiv Museums Neuenmarkt wird auf 215.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus § 17 Abs. 1 der Verbandsatzung in der geltenden Fassung:

Bezirk Oberfranken	45 % =	96.750,00 €
Landkreis Kulmbach	45 % =	96.750,00 €
Gemeinde Neuenmarkt	10 % =	21.500,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Kulmbach, 3. April 2024
Zweckverband Deutsches
Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt
Henry S c h r a m m
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 177

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Automobilzuliefer-
und Technologiepark HochFranken
für das Haushaltsjahr 2024**

Bekanntmachung

In der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Automobilzuliefer- und Technologiepark HochFranken am 20. Dezember 2023 wurde die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2024 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 27. März 2024, Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 177 - 5, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Automobilzuliefer- und Technologiepark HochFranken, Kloster-

straße 3, 95028 Hof, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 15. April 2024
Regierung von Oberfranken
H e l b i g
Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Automobilzuliefer-
und Technologiepark HochFranken
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund von § 20 der Verbandsatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO), Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Zweckverband Automobilzuliefer- und Technologiepark HochFranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Erfolgsplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.103.191,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.129.284,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 26.093,00 €
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	963.191,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	675.458,00 €
und einem Saldo von	287.733,00 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	4.712.500,00 €
und einem Saldo von	- 4.712.500,00 €
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	287.733,00 €
und einem Saldo von	- 287.733,00 €
 - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von
 - 4.712.500,00 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Jahr 2024 nicht vorgesehen. Der Finanzhaushalt ist durch bereits im Jahre 2020 erfolgte Kreditaufnahmen gedeckt, deren Mittel noch zur Verfügung stehen.

§ 3

Die Umlage wird auf 935.500,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gem. Art. 20 Abs. 1 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen auf

die Stadt Hof	467.750,00 €
den Landkreis Hof	420.975,00 €

die Gemeinde Gattendorf

46.775,00 €

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hof, 2. April 2024

Zweckverband Automobilzuliefer-
und Technologiepark HochFranken
Dr. Oliver B ä r
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 1445 O

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (Region 5); Haushaltssatzung 2024

Bekanntmachung

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost vom 22. Februar 2024 wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat am 13. November 2023 die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 beschlossen. Genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 nicht enthalten.

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayLplG nach Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost, Landratsamt Hof, Zi.Nr. 144 (1. Stock), Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 2. April 2024
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsdirektorin

Haushaltssatzung 2024

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Nr. 4 a) der Verbandssatzung vom 4. August 2006 (OFRABI. Folge 8/2006 vom 24. August 2006) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-I) und der Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LkrO- (BayRS 2020-3-I) sowie Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayLplG i.V.m. Art. 34 KommZG erlässt der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2024 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	61.400,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Hof, 13. November 2023
 Regionaler Planungsverband
 Oberfranken-Ost
 Dr. Oliver B ä r
 Landrat und
 Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG22 - 2206 - 2 - 46 - 14

**Schornstefegerrecht;
 Bestellung zur bevollmächtigten Bezirks-
 schornstefegerin/zum bevollmächtigten
 Bezirksschornstefeger**

**Bekanntmachung der
 Regierung von Oberfranken**

Folgender bevollmächtigter Bezirksschornstefeger wurde zum 1. März 2024 bestellt:

- Kai Kanzewitsch, Hans-Silbermann-Straße 8, 95119 Naila, auf den Bezirk Schauenstein

Bayreuth, 15. April 2024
 Regierung von Oberfranken
 Dr. Boerner
 Abteilungsleiterin

Nr. 24 - 8322.5

**Regionaler Planungsverband
 Oberfranken-Ost (Region 5);
 Planungsausschusssitzung des
 Regionalen Planungsverbandes
 Oberfranken-Ost am 6. Mai 2024**

**Bekanntmachung des
 Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost
 über die Planungsausschusssitzung
 am 6. Mai 2024 um 10:00 Uhr
 im Kurhaussaal in Bischofsgrün
 (Jägerstraße 9, 95493 Bischofsgrün)**

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden Landrat Dr. Oliver Bär
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Sachstandsbericht zur aktuellen Entwicklung der Windenergie in der Region Oberfranken-Ost
4. Ergänzende Fortschreibung des Teilkapitels B V 3.1.1 Windenergie (alt) um den Abschnitt 6.5.2 Windenergie (neu) für weit fortgeschrittene Windenergieprojekte;
 Auswertung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) und Beschlussfassung über die Einleitung des Anhörungsverfahrens
5. Fortschreibung des Regionalplans B II Siedlungswesen (alt) als Kapitel 3 Siedlungswesen (neu);
 Beschluss über die Fortschreibung des Regionalplans
6. Sachstandsbericht: Regionale Planungshilfe zur raumverträglichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Hof, 8. April 2024
 Regionaler Planungsverband
 Oberfranken-Ost
 Dr. Oliver B ä r
 Landrat
 Verbandsvorsitzender

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.2 - 3 - 10 - 7

**Haushaltssatzung des
 Zweckverbandes für Abfallwirtschaft
 in Nordwest-Oberfranken
 für das Wirtschaftsjahr 2024**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am

5. März 2024 nachstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes

in Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Straße 6, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Bayreuth, 21. März 2024
Regierung von Oberfranken
Dr. B ü h r l e
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des
"Zweckverbandes für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken"
- Sitz Coburg –
für das Wirtschaftsjahr 2024**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	31.039.200,00 €
in den Aufwendungen mit	31.039.200,00 €
in Summe mit	0,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	2.489.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 5.400.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Ausgaben des Vermögensplanes wird nicht erhoben.
2. Eine Umlage zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs (Betriebskostenumlage) wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen des jeweiligen Verbandsmitgliedes erhoben. Sie beträgt:
 - a) 129,00 € je t/ab dem 1. Mai 2024: 156,00 € je t für im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung angelieferte Abfälle
 - b) 83,00 € je t für Klärschlamm nach § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung

- c) 127,00 € je t für sonstige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 a und Abs. 5 der Gebührensatzung
- d) 254,00 € je t für asbesthaltige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 b der Gebührensatzung
- e) 254,00 € je t für hoch verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 c der Gebührensatzung
- f) 381,00 € je t für nicht verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 d der Gebührensatzung
- g) 151,00 € je t/ab dem 1. Mai 2024: 178,00 € je t für sonstige Abfälle

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 21. März 2024
Zweckverband für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken
D. S a u e r t e i g
Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.2 - 4 - 8 - 2

**18. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung des Zweckverbandes
für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfran-
ken für die Benutzung seiner Abfallentsor-
gungseinrichtungen (Umladestationen,
Müllheizkraftwerk und Not- und
Reststoffdeponie)**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 5. März 2024 die 18. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen vom 1. Dezember 1998 in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 7. März 2023 beschlossen. Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 21. März 2024
Regierung von Oberfranken
Dr. B ü h r l e
Abteilungsdirektor

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 8 KAG und § 4 der Satzung des Zweckverbandes über die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende

**18. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung für die Benutzung
seiner Abfallentsorgungseinrichtungen
(Umladestationen, Müllheizkraftwerk und
Not- und Reststoffdeponie)**

§ 1

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie) vom 1. Dezember 1998 (OFRABI. Folge 1/1999) in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 7. März 2023 (OFRABI. Folge 4/2023) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren betragen nach Gewicht je Tonne Abfall 178,00 €

jedoch mindestens pauschal für die Anlieferung von Kleinmengen (kleiner **200 kg**) bei:

1. Für Mengen bis **max. 1,0 m³**, z.B. Pkw-Kofferraum, Pkw mit Anhänger (Ladefläche bis 2 m² und Bordwand oder Ladehöhe bis zu 0,5 m), Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o.ä., Kombi mit umgeklappter Rücksitzbank oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge: 12,00 €
2. Über in Nr. 1 hinausgehende Mengen **größer 1,0 m³**, z.B.: Kleinbus, Klein-Lkw, Transporter, Pkw mit Anhänger (Ladefläche bis zu 4 m², Bordwand- oder Ladehöhe über 0,5 m), Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o.ä., Kombi mit umgeklappter Rücksitzbank oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge: 30,00 €

2. Dem § 3 Abs. 4 wird folgender Buchstabe f) angefügt:

f) bei Anlieferung von Kleinmengen (kleiner 200 kg) gelten die Kleinmengenpauschalen nach Absatz 1

3. § 4 erhält folgende Fassung

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
Folgen verspäteter Zahlung

Die Gebühr entsteht und wird fällig mit der Anlieferung an der Umladestation, am Müllheizkraftwerk, an der Not- und Reststoffdeponie Blumenrod oder an einer stattdessen eingerichteten Ersatzeinrichtung.

Für regelmäßige Anlieferungen eines Gebührenschuldners können die fälligen Gebühren für bestimmte Zeitabschnitte in einem Sammelbescheid festgesetzt werden.

In diesem Falle wird die Gebühr am 25. des Monats fällig, der dem Monat der Anlieferung folgt.

Werden die angeforderten Gebühren nicht bis zum Fälligkeitstag entrichtet, so fallen für die rück-

ständigen Beträge Säumniszuschläge gemäß § 240 AO an.

Zusätzlich werden 5,00 € Mahngebühren gemäß Art. 20 KG erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 5. März 2024
Dominik Sauer teig
Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.2 - 7 - 22 - 1

**Jahresabschluss des Zweckverbandes für
Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken
für das Wirtschaftsjahr 2022**

Die Verbandsversammlung hat am 5. März 2024 den Jahresabschluss 2022 gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 40 Abs. 1 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebsatzung festgestellt.

Der Jahresabschluss wird nachstehend gem. § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung amtlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt sieben Tage nach Erscheinen des Amtsblattes während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 21. März 2024
Regierung von Oberfranken
Dr. B ü h r l e
Abteilungsleiter

Bekanntmachung

des festgestellten Jahresabschlusses und des Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2022 gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 5. März 2024 den Jahresabschluss 2022 gem. Art. 102 Abs. 3 GO, § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung und § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebsatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt:

Bilanzsumme	56.637.346,73 €
Jahresgewinn	1.492.728,46 €

Der Jahresgewinn 2022 in Höhe von insgesamt 1.492.728,46 € ist lt. Beschluss der Verbandsver-

sammlung der Rücklage für "Zweckgebundene Rücklage" zuzuführen.

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband wurde von der Verbandsversammlung mit der Wirtschaftsprüfung beauftragt. Nach dem Ergebnis der Prüfung ist die Geschäftsführung ordnungsgemäß.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers: (Auszug aus dem Wirtschaftsprüfungsbericht)

"Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

München, 16. Juni 2023
Bayerischer Kommunal-
Prüfungsverband
Christian G ö b
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Dörfles-Esbach, 5. März 2024
B a j
Werkleiter

Nr. ROF - SG55.2 - 2670 - 12 - 91

**Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG);
Allgemeinverfügung zur Änderung der
Allgemeinverfügung der Regierung von
Oberfranken zur Umsetzung der Bekannt-
machung des Bundesministeriums für
Gesundheit (BMG) nach § 79 Absatz 5
Arzneimittelgesetz (AMG) vom
19. April 2023 (BAnz AT 25. April 2023
B4) bezüglich des Mangels der Versor-
gung der Bevölkerung mit antibiotikahalti-
gen Säften für Kinder vom 2. Mai 2023,
zuletzt geändert durch Änderungsverfü-
gung vom 1. Juni 2023**

**Bekanntmachung
der Regierung von Oberfranken
vom 8. April 2024,
Az. ROF - SG55.2 - 2670 - 12 - 91**

Die Regierung von Oberfranken erlässt auf der Grundlage des § 79 Abs. 5 S. 4 Arzneimittelgesetz (AMG) in

Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 19. April 2023 (BAnz AT 25. April 2023 B4) sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Samenspenderegistergesetzes sowie des Gendiagnostikgesetzes vom 8. September 2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2022 (ZustVAMÜB), und Art. 35 S. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für die Regierungsbezirke Oberfranken, Unterfranken, Mittelfranken und Oberpfalz folgende befristete

Allgemeinverfügung:

1. Nr. 4 der Allgemeinverfügung zum Inverkehrbringen von antibiotikahaltigen Säften für Kinder auf Grundlage des § 79 Abs. 5 AMG vom 2. Mai 2023, Az. ROF - SG55.2 - 2670 - 12 - 91, zuletzt geändert durch die Änderungsverfügung vom 1. Juni 2023, wird wie folgt gefasst:

"Die Gestattung gilt längstens bis zu einer Bekanntmachung des BMG nach § 79 Abs. 5 AMG, dass der o.g. Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt."

2. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken als bekannt gegeben.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 79 Abs. 6 Satz 2 AMG.

Begründung:

I.

Mit Bekanntmachung nach § 79 Abs. 5 AMG vom 19. April 2023, veröffentlicht im BAnz AT 25. April 2023 B4, hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) einen Versorgungsmangel mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder festgestellt. Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten.

Vor dem Hintergrund des festgestellten Versorgungsmangels wurde mit Allgemeinverfügung vom 2. Mai 2023, zuletzt geändert durch Änderungsverfügung vom 1. Juni 2023, gestattet, dass Apotheken, Zweigapotheken, krankenhausversorgende Apotheken, Krankenhausapotheken und Großhändler Antibiotikasäfte für Kinder ohne zusätzliche Genehmigung importieren, die in Deutschland zwar nicht zugelassen sind, jedoch in dem Staat rechtmäßig in Verkehr gebracht werden dürfen, aus dem sie in den Geltungsbereich des AMG verbracht werden oder wenn die zuständige Bundesoberbehörde festgestellt hat, dass die Qualität der Arzneimittel gewährleistet ist und ihre Anwendung nach den Erkenntnissen der medizini-

schen Wissenschaft ein positives Nutzen-Risiko-Verhältnis zur Vorbeugung oder Behandlung der jeweiligen Erkrankung erwarten lässt.

Die Allgemeinverfügung vom 2. Mai 2023 wurde zunächst zeitlich befristet für die Dauer von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe, längstens jedoch bis zu einer Bekanntmachung des BMG nach § 79 Abs. 5 AMG, dass der o.g. Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt. Die Befristung der Gestattung wurde mit Änderungsverfügung vom 1. Juni 2023 bis zum 30. April 2024 verlängert. Gemäß § 79 Abs. 6 Satz 1 AMG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind die Maßnahmen auf das erforderliche Maß zu begrenzen und müssen angemessen sein, den durch den Versorgungsmangel hervorgerufenen Gesundheitsgefahren zu begegnen. Der Versorgungsmangel besteht noch fort. Der Arzneimittelimport benötigt jeweils einen gewissen Vorlauf. Beschaffung und Lagerhaltung von größeren Mengen setzen zudem Planbarkeit voraus, deshalb wird die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 2. Mai 2023, zuletzt geändert durch Änderungsverfügung vom 1. Juni 2023, nunmehr an die Dauer des vom BMG bekanntgemachten Versorgungsmangels gekoppelt. Die Gestattung gilt damit längstens bis zu einer Bekanntmachung des BMG nach § 79 Abs. 5 AMG, dass der o.g. Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt. Dies ist erforderlich, da nicht absehbar ist, dass sich die nach wie vor angespannte Situation kurzfristig entspannen wird.

Der Widerrufsvorbehalt ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen Form* Klage** erhoben werden. Die Klage ist an das Verwaltungsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Beschwerter seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Oberfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Unterfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Mittelfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk der Oberpfalz** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und

entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge

der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, 8. April 2024

Regierung von Oberfranken

Florian L u d e r s c h m i d

Regierungspräsident

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.3 - 2 - 3 - 4

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg hat am 11. März 2024 die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. April 2024

Regierung von Oberfranken

Dr. B ü h r l e

Abteilungsleiter

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 und 44 Abs. 1 KommZG i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 9 der Verbandssatzung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk (MHKW) Stadt und Landkreis Bamberg vom 26. Februar 1973 (RABl. Ofr., Folge 6/1973, Seite 23) in der Form der Änderungssatzungen vom 28. Januar 1983 (RABl. Ofr., Folge 2/1983, Seite 7), vom 26. Oktober 1995 (RABl. Ofr., Folge 10/1995, Seite 90), vom 24. Juli 2001 (Oberfränkisches Amtsblatt, Nr. 8/2001, Seite 97), vom 15. Februar 2007 (Oberfränkisches Amtsblatt, Nr. 3/2007, Seite 25) und vom 21. Dezember 2023 (Oberfränkisches Amtsblatt, Nr. 16/2023, Seite 203) wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform (z.B.

schriftlich, per Telefax, E-Mail oder unter Nutzung anderer vergleichbarer Telekommunikationsmittel). Sie muss Tagungszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.

(3) Die Aufsichtsbehörde und das Bayerische Landesamt für Umweltschutz sind von der Sitzung rechtzeitig zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Bamberg, 28. März 2023
Zweckverband Müllheizkraftwerk
Stadt und Landkreis Bamberg
Johann Kalb
Landrat und
Verbandsvorsitzender

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Umwelt

Pressemitteilung vom 21. März 2024

Verhaltensregeln bei Begegnungen mit Wölfen

Wolfsvorkommen im Bereich des Veldensteiner Forst sind seit 2017 bekannt. Und auch in der nördlichen Oberpfalz gibt es mit den Gebieten Grafenwöhr, Manteler Forst und Pressather Wald direkt an Oberfranken grenzend drei weitere Wolfsterritorien. Vor allem im Frühjahr kann es vorkommen, dass sich die eigentlich scheuen Tiere auch Ortschaften nähern. So kann es zu unvorhergesehenen Begegnungen kommen. Dies liegt zum einen an der erhöhten Aktivität der Tiere während der Paarungszeit. Zum anderen sind die Jungtiere aus dem letzten Frühjahr nun zunehmend selbstständig unterwegs. Sie verlassen ihr Familienrudel und suchen sich ein eigenes Territorium. Ein Wolf kann rund 20 km an nur einem Tag zurücklegen. Auf der Suche nach einem neuen Territorium wandern Wölfe somit teils hunderte Kilometer in wenigen Monaten.

Deutschlandweit hat die Zahl der Wolfsterritorien in den letzten Jahren zugenommen. Es ist nicht auszuschließen, dass zukünftig auch in Oberfranken weitere Wolfsrudel ansässig werden. Ein Rudel besteht aus durchschnittlich acht Tieren und beansprucht im Durchschnitt ein 250 km² großes Territorium. Zum Vergleich: Der Landkreis Forchheim hat eine Fläche von etwa 650 km², der Landkreis Bayreuth ist rund 1.270 km² groß. Durch das Abwandern der Jungtiere bleibt die Wolfsdichte in einem Gebiet konstant, wenn Ende April in der Regel vier bis sechs Welpen zur Welt kommen.

Sollte es zu einer Begegnung kommen, gilt es Ruhe zu bewahren und Abstand zu halten. Von einem wildlebenden Wolf geht in der Regel keine Gefahr für Menschen aus. Menschen sind für Wölfe keine Beute, sondern werden von ihnen eher gemieden. Der Wolf reagiert auf den Anblick von Menschen vorsichtig, ergreift aber nicht immer sofort die Flucht. Unerfahrene Jungtiere können auch ein neugieriges Verhalten zeigen. Oft schätzen die Tiere die Lage erst ein, um sich dann langsam und relativ gelassen zurückzuziehen. Erscheint der Wolf zu nahe, kann man

laut rufen, gestikulieren und sich großmachen, dann sollte der Wolf von allein weiterziehen. Führt man einen Hund mit sich, sollte man diesen eng bei sich halten. So stellt er für den Wolf eine Einheit mit dem Menschen dar und wird nicht als potenzieller Partner oder Rivale wahrgenommen.

Beratung zum Herdenschutz

Wölfe ernähren sich in Mitteleuropa überwiegend von Rehen, Hirschen, Wildschweinen. Der Anteil an Nutztieren in der Nahrung liegt in Deutschland im Schnitt unter zwei Prozent. Jedoch gilt es für Weidetierhalter Vorsorge zu treffen. Herdenschutz wird vom Freistaat Bayern finanziell gefördert. Ansprechpartner für die Beratung zum Herdenschutz und die Förderung sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Weitere Informationen finden Sie hier: [Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus | Förderung Herdenschutz Wolf \(bayern.de\)](https://www.bayerisches-staatsministerium.de/Themen/Ernaehrung/Landwirtschaft/Forsten/Foerderung_Herdenschutz_Wolf).

Hinweise zu Wölfen wie Sichtungen, Fotos oder Rissverdachtsfälle nimmt die Fachstelle Große Beutegreifer am Bayerischen Landesamt für Umwelt entgegen; Telefon: 09281/1800-4640; weitere Informationen: [Wildtiermanagement: Wolf - LfU Bayern](https://www.lfu.bayern.de/wildtiermanagement/wolf/).

Koordinierung durch Wildtiermanagerin

Daneben nehmen in Bayern die Regierungen eine vermittelnde Rolle ein, da Wolfsterritorien sich häufig über Landkreis- und Regierungsbezirksgrenzen hinweg erstrecken. Ansprechpartnerin bei der Regierung von Oberfranken ist die Wildtiermanagerin Lydia Grimm. Sie koordiniert die Arbeit verschiedener Behörden und Ehrenamtlicher und entwickelt gemeinsam mit Betroffenen Lösungen für ein Leben mit Wolfsanwesenheit; Kontakt: [Sachgebiet 51 - Naturschutz - Regierung von Oberfranken \(bayern.de\)](https://www.regierung.von.oberfranken.de/Sachgebiet-51-Naturschutz).

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.